

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 172.04  
VGH 7 UE 9/01.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. Dezember 2004  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungs-  
gerichtshofs vom 23. August 2004 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen  
des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe.

Die Beschwerdebegründung macht nicht ersichtlich, auf welchen der in § 132 Abs. 2  
VwGO genannten Zulassungstatbestände die Beschwerde gestützt werden soll. Sie  
wendet sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung gegen die Entscheidung  
des Berufungsgerichts. Sie macht pauschal geltend, im Falle der Klägerin lägen zu-  
mindest Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG vor. Sie legt hierzu Un-  
terlagen vor, die aus der Zeit nach der Berufungsentscheidung stammen und die  
weder im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch in einem Revisionsverfahren be-  
rücksichtigt werden können. Eine Zulassung der Revision kommt unter diesen Um-  
ständen nicht in Betracht.

Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2  
VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 RVG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck